S a t z u n g

der Forstbetriebsgemeinschaft Ostheide
(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft;
Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975, BGBl. I S. 1.037)

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen **„FBG Ostheide“** (im Folgenden kurz die **FBG)**.

(2) Sie hat ihren **Sitz** in Lüchow.

§ 2

Zweck, Rechtsform, Haftung

(1) Die FBG ist ein **privatrechtlicher Zusammenschluss** von Grundbesitzern, Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen **(FWZ) gem. BWaldG**, Gemeinschaftsforsten (Realverbänden), die nach § 16 Bundeswaldgesetz den Zweck verfolgt, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel zu überwinden.

(2) Sie hat die Rechtsform eines **rechtsfähigen Vereins** mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nach **§ 22 BGB.**

(3) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3

Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die **Mitgliedschaft** in der FBG können Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz (FWZ), Körperschaften öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen und Privatwaldbesitzer (sonstige Mitglieder) erwerben.

(2) Die **Aufnahme** erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann die/der Abgewiesene Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Veräußerung, Schenkung, Vererbung oder durch Änderung der Nutzungsberechtigung. Eine Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres, seitdem die Mitgliedschaft besteht. Ausnahmen von der Kündigungsfrist beschließt der Vorstand.

(4) Die **Mitgliedschaft** kann auch durch Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung seitens der FBG **beendet** werden

.

(5) Das **ausscheidende Mitglied** hat **Anspruch** auf Auszahlung seiner Kapitaleinlage sowie eines Guthabens auf Umlagekonto abzüglich eines anteiligen Betrages eines vorhandenen Verlustvortrages nach Verrechnung der Verbindlichkeiten des Ausscheidenden gegenüber der FBG. Verbindlichkeiten, die nicht durch Verrechnung beglichen werden können, sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das **Recht**,

a) an den Versammlungen teilzunehmen und Anträge zur Tagesordnung und zur Beschlussfassung durch die Mitglieder mit einer Frist von 1 Woche schriftlich an den Vorstand zu stellen,
b) alle Einrichtungen der FBG zu nutzen und an allen Vorteilen, die die FBG ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben,
c) die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen,
d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung erteilt wird,
e) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen,
f) das Mitglieder- und Stimmverzeichnis einzusehen.

(2) Jedes Mitglied hat die **Pflicht**,

a) die Zwecke der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der FBG abträglich ist,
b) Änderungen der Mitgliedsfläche anzuzeigen und Beiträge Umlagen und Gebühren fristgerecht zu leisten,
c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes mit zu tragen und umzusetzen
d) das im eigenen Forstbetrieb bzw. in den Forsten der Mitglieder der Mitglieds-FWZ zum Einschlag kommende Holz, soweit es nicht zur Eigenverbrauch bestimmt ist, der FBG bzw. ihren Holzaufarbeitungs- und Holzvermarktungsgesellschaften zum Verkauf gem. § 5 Abs. 1 und 2 anzubieten bzw. anbieten zu lassen. Die Mitglieds-FWZ haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass entsprechende Verpflichtungen für ihre Mitglieder begründet werden.

§ 5

Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

(1) Die FBG hat die Aufgabe zum Wohle der Allgemeinheit und des einzelnen Mitgliedes, **die pflegliche, nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung der Waldgrundstücke** ihrer Mitglieder zu verbessern, um Nachteile ungünstiger Besitzstruktur, unzureichenden Wegeaufschlusses und mangelhafter Bestockung zu beseitigen und die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Waldes und seine Dienstleistungen zu steigern, sowie seine Bodenkraft zu erhalten. Dazu gehören **u. a. folgende Aufgaben:**

a) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben

b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte unter Bestehenlassen eines wesentlichen Wettbewerbes auf dem Holzmarkt.

c) Abschluss von Dienstleistungsverträgen zur forstlichen Beratung und Betreuung der Mitglieder.

d) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungs- und Bestandespflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes.

e) Bau und Unterhaltung von Wegen und Holzlagerplätzen.

f) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung,

g) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten, sowie von Grundstücken für die o. a. Maßnahmen,

h) Rechnungswesen für die angeschlossenen Mitglieder soweit diese den Auftrag dazu erteilen.

i) Durchführung von Waldinventuren, Standortkartierungen und weiterer Erhebungen als Grundlage für die Mitgliederberatung und sonstige Satzungsaufgaben.

j) Beteiligung an juristischen Personen, deren Zweck die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben sowie der Handel mit Forstprodukten ist.

(2) Die FBG kauft oder kommissioniert Holz von den Mitgliedern oder den Mitgliedern der angeschlossenen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und übernimmt die Verwertung.

(3) Der Vorstand der FBG hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Abschluss, bestehend aus Bilanz, nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht entsprechend § 33 Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufzustellen, den Abschluss durch einen Wirtschafts-

prüfer oder Steuerberater prüfen zu lassen und die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht mit dem Prüfungsergebnis sodann den Mitgliedern vorzulegen.

(4) Die FBG wirtschaftet mit dem Ziel der Kostendeckung. Über einen ggf. erwirtschafteten Jahresüberschuss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft, Geschäftsjahr

(1) Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die **ordentliche** Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten 6 Monate vom Vorsitzenden einzuberufen. **Außerordentliche** Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Mitglieder außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich erscheint. Die Einladung ist den Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

Eine Mitgliederversammlung ist **darüber hinaus** innerhalb von drei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens **1/10 der Stimmen** unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der FBG, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehören und sie überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen **insbesondere folgende Aufgaben:**

a) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes sowie seiner Stellvertreter gem. § 10 Abs. 1
b) Genehmigung des Haushaltsplanes
c) Wahl des Abschlussprüfers
d) Rechnungsprüfung

e) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführer
f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Gebührenverzeichnisses
g) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben
h) Beschlussfassung über gemeinsame Regeln für Ankauf und Absatz von Holz oder sonstigen Forstprodukten der Mitglieder oder der Mitglieder der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse
i) Beschlussfassung über die Beteiligung an juristischen Personen
j) Überwachung der Erfüllung der Aufgaben der FBG

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes oder seines Vorsitzenden gehören.

§ 9

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig, wenn** Mitglieder, die **über 50 % der Stimmen** verfügen, **anwesend** sind.

Bei **Beschlussunfähigkeit** ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) In der Mitgliederversammlung stehen jeder **Mitglieds-FWZ 4 Stimmen** und jedem der **übrigen Mitglieder 1 Stimme** zu. Die Stimmen der Mitglieds-FWZ sind durch die satzungsmäßigen Vertreter der Mitglieds-FWZ oder durch einen oder mehrere von ihnen schriftlich bevollmächtigte Vertreter einheitlich abzugeben. Die Stimmen der Einzelmitglieder werden von diesen oder eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person abgegeben. Die Vollmachten sind dem Vorstand der FBG vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Stimmen dürfen jedoch nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.

(3) Soweit nicht anders geregelt, **beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit** der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen. Soweit Beschlüsse zu § 8 Abs. 2 Buchstaben g bis i zu fassen sind, ist eine **2/3 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu einer Änderung oder Ergänzung der **Satzung** ist die **¾ Mehrheit** der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** zu führen. Der Protokollführer ist durch den Vorsitzenden zu bestimmen. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterschrieben.

§ 10

Der Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine **Amtszeit von 5 Jahren** durch die Mitglieds-FWZ entsandt bzw. durch die sonstigen Mitglieder gewählt. Wiederwahl und erneute Entsendung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung

wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

(2) **Jeder Mitglieds-FWZ entsendet** aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Mitglied und einen Stellvertreter in den Vorstand. Die Entsendung ist der FBG schriftlich mitzuteilen.
a)

(3) Die **sonstigen Mitglieder** der FBG **wählen** aus ihrem Kreis **einen Vertreter** in den Vorstand der FBG. Sonstige Mitglieder, die zugleich Mitglied eines örtlichen FWZ sind, haben dabei kein Stimmrecht.
a) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung, an der die sonstigen Mitglieder der FBG sowie der amtierende Vorsitzende der FBG teilnahmeberechtigt sind. Stimmberechtigt sind allein die sonstigen Mitglieder.
b) Für Einberufung und Beschlussfassung in der Versammlung gelten § 7 Abs. 1, Satz 3, § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 entsprechend.

(4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmung des Nachfolgers bzw. eine Nachwahl erforderlich.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die durch Gesetz und diese Satzung eingeräumte Zuständigkeit zur **Führung der Geschäfte der FBG.**

(2) **Aufgaben** des Vorstandes **sind insbesondere:**

a) Aufstellung und Führung eines Mitglieder- und Flächenverzeichnisses,
b) Aufnahme neuer Mitglieder (§ 3 Abs.2, § 16),
c) Feststellung der Stimmenzahl der einzelnen Mitglieder,
d) Aufstellung des Haushaltsplanes sowie Feststellung des Jahresabschlusses
e) Vorschläge für die Festsetzung der Beiträge und Erstattungsbeträge,
f) Festlegung der Bedingungen für den Ankauf von Holz und Regelung des Abrechnungsverfahrens,
g) Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, die Rechnungslegung und –prüfung haben binnen dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zu erfolgen.
h) Abschluss bzw. Auflösung von Arbeits- und Dienstverträgen,
i) Erlass der Dienstanweisungen,
j) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
k) Festsetzung etwaiger Vereinsstrafen gem. § 18 bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, mit Einspruchsrecht der Betroffenen an die Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
l) Ausschluss von Mitgliedern mit Einspruchsrecht der Betroffenen an die Mitgliederversammlung, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet,

m)Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer für die Erledigung näher zu bestimmender satzungsgemäßer Aufgaben.
n)Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung..

§ 12

Amtsführung des Vorstandes

(1) Der **Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.** Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende von einem Stellvertreter vertreten. Bei der Verhandlung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorsitzenden oder über ein Rechtsverhältnis mit dem Vorsitzenden führt ein Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Der **Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer **Frist von 14 Tagen** ein. In dringenden Fällen sind telefonische Einladungen sowie Einladungen durch E-Mail und kürzere Ladungsfristen – mindestens jedoch 24 Stunden – zulässig. In Ausnahmefällen kann die Entscheidung des Vorstandes durch Umlauf oder telefonische Umfrage eingeholt werden. Diese Entscheidung ist auf der nächsten Vorstandssitzung vorzutragen. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert, oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorsitzenden verlangt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) **Vorsitzender und Vorstandsmitglieder** versehen ihre **Ämter** grundsätzlich **ehrenamtlich**. Eine persönliche Haftung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der sonstigen Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten, gegenüber der FBG oder gegenüber deren Mitgliedern ist ausgeschlossen, außer für vorsätzliche oder grobfahrlässige Schädigung. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes sowie weiterer Organe kann entgeltlich erfolgen. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

(4) Über jede **Vorstandssitzung** ist ein **Protokoll** anzufertigen.

(5) **Gerichtlich und außergerichtlich wird die FBG** von dem Vorsitzenden – oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter – zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied **vertreten**. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, bei Bestellung einer Geschäftsführung gem. § 9 dieser eine Vollmacht zur Vertretung der FBG gemäß § 9 (2) zu erteilen.

(6) Ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung dürfen vom Vorstand **Darlehen** bis zu einer Gesamthöhe von 20.000 € aufgenommen werden.

(7) Der Vorstand kann einzelne **Geschäfte** den forstlichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer oder anderen Dienstleistern **übertragen**.

§ 13

Geschäftsführung

(1) Vom Vorstand kann die Geschäftsführung der FBG einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden. Die **Geschäftsführer** dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung teil, soweit nicht der Vorstand die Erörterung einzelner Punkte der Tagesordnung in Abwesenheit der Geschäftsführung anordnet.

(2) Geschäftsführer handeln als **Bevollmächtigte des Vorstandes.** Der Vorstand kann die von ihm erteilte Vollmacht einschränken, insbesondere
   (a) den Geschäftsführern Einzel- oder Gesamtvollmacht erteilen.
   (b) die Durchführung bestimmter Geschäfte durch eine Geschäftsordnung regeln oder durch Vorstandsbeschluss von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen
   (c) die Bestellung auf bestimmte Aufgabengebiete beschränken
   (d) bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten regeln.

(3) Den Geschäftsführern können bei Bedarf zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben ein **Rechnungsführer** und weitere **Fach- und Hilfskräfte** zur Verfügung gestellt werden. Die Einstellung bzw. Beauftragung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem/den Geschäftsführern. Die Fach- und Hilfskräfte erhalten ihre Anweisung vom Geschäftsführer, der für ihre Tätigkeit verantwortlich ist.

(4) Der oder die Geschäftsführer haben zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen, den **Jahresabschluss** anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 14

Finanzierung

(1) Die FBG erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben **Mitgliedsbeiträge** und **Gebühren**, sie kann ferner beim Holzein- und –verkauf **Handelsspannen** ansetzen, damit die Finanzierung der Aufgaben der FBG gesichert ist. Diese von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzierungsgrundsätze sind in einem Verzeichnis festzulegen. Der Vorstand kann Ausnahmen von der Gebührenordnung beschließen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zur Finanzierung von Investitionen **Umlagen** erhoben werden. Umlagen werden den Mitgliedern auf Einlage-/Umlagekonten gutgeschrieben. Guthaben auf Umlagekonten können durch die FBG zu einem beliebigen Zeitpunkt abgelöst werden.

§ 15

Stammeinlage und Aufbringung der Stammeinlage

Die Mitglieder der FBG erbringen eine **Kapitaleinlage**. Die Kapitaleinlagen können als Bar- oder Sacheinlagen vereinbart werden. Die Kapitaleinlage jedes Mitglieds-FWZ beträgt mindestens 13.000,-- €. Die Kapitaleinlage sonstiger Mitglieder beträgt 2,-- € je ha Mitgliedsfläche, soweit der Vorstand bei der Aufnahme nichts anderes beschließt. Die Kapitaleinlage von Mitgliedern, die nach Gründung der FBG beitreten ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der im letzten Jahresabschluss ausgewiesenen Kapitalausstattung der FBG zu ermitteln und durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 16

Bekanntmachung

Die in den Vorstand gewählten Mitglieder sind den Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

§ 17

Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten (§ 18 Abs. 1 Ziff. 3 BWaldG)

Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedspflichten kann der Vorstand unter Beachtung des § 11 Abs. 2j. eine **Vereinsstrafe bis zu 5.000 €** beschließen. Bei wiederholten oder besonders schweren Verstößen kann die Mitgliederversammlung gem. §3 (5) den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

§ 18

Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

(1) Die FBG kann nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens **¾ der Stimmen** aller Stimmberechtigten in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt die Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Die zweite Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhalten der ersten, jedoch spätestens nach drei Monaten stattfinden.

(2) Aus dem nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der FBG verbleibenden **Vermögen** sind vorab die Kapitaleinlagen und Guthaben auf Umlagekonten der Mitglieder nach der Regelung in § 3 Abs. 6 abzulösen. Das danach verbleibende Vermögen fällt den Mitgliedern entsprechend ihrer Kapitaleinlage zu.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, ungültig oder unwirksam sein oder der Verleihung der Rechtsfähigkeit oder der Anerkennung nach dem Bundeswaldgesetz entgegenstehen, werden Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt. Der Vorstand ist ermächtigt, die entgegenstehende Satzungsbestimmung durch eine gültige, wirksame sowie die Verleihung der Rechtsfähigkeit oder die Anerkennung nach dem Bundeswaldgesetz ermöglichende Bestimmung unter Beachtung des Vereinszweckes zu ersetzen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.05.2016 in Kraft.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

_____.

FBG Clenze-Schnega

_____.

FBG Gartow-Dannenberg

_____.

FBG Lüchow-Ost

_____.

FBG Waddeweitz

Ranzau, den 23. Mai 2016